



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 222/2023

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (GS-EWS) vom 27.12.2023

I.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 die vorstehend genannte Satzung beschlossen.

II.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (GS-EWS) vom 27.12.2023 liegt im Rathaus der Stadt Gunzenhausen (Stadtkämmerei, Marktplatz 27, Zimmer 11) während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von	08:00 bis 12:30 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

III.

Der Wortlaut der Änderungssatzung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

STADT GUNZENHAUSEN

- Stadtkämmerei -

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen (GS-EWS) vom 27.12.2023

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,53 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) Wird Grundwasser aufgrund einer Zulassung im Einzelfall (§ 15 Abs. 6 Satz 3 EWS) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird hierfür die Schmutzwassergebühr erhoben. Kann der Gebührenpflichtige die Einleitungsmenge nicht durch Aufzeichnungen nachweisen, wird sie geschätzt.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der mit den Faktoren nach Abs. 3 multiplizierten bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von – bis
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09
1	0,14	0,10 – 0,18
2	0,24	0,19 – 0,29
3	0,38	0,30 – 0,46
4	0,55	0,47 – 0,63
5	0,77	0,64 – 0,90
6	0,95	0,91 – 1,00

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten und mit den folgenden Faktoren multiplizierten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen 0 bis 6 laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 15 v.H. und 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht.

Für die Berechnung der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zur Festlegung des mittleren Abflussbeiwertes werden die folgenden Parameter zugrunde gelegt:

Für Dachflächen:

Flächentyp	Mittlerer Abflussbeiwert
Schrägdach, Sondermaterial	1,00
Flachdach ($\leq 3^\circ$)	0,90
Schrägdach	0,90
Kiesdach	0,70
Gründach, Aufbau ≤ 10 cm	0,50
Gründach, Aufbau > 10 cm	0,30

Für Bodenflächen:

Flächentyp	Mittlerer Abflussbeiwert
Asphalt, fugenlos versiegelt	0,90
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Pflaster mit offenen Fugen	0,50
Fester Kies-, Schotterbelag	0,60
Lockerer Kies-, Schotterbelag, Holzbelag, Sand	0,30
Rasengittersteine / Sickersteine	0,20

Ein Flächentyp, der oben nicht genannt ist, wird in der Kategorie eingeordnet, die dem genannten Flächentyp am nächsten kommt.

(4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen multipliziert mit den Faktoren gemäß Abs. 3 herangezogen.

(5) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum bei einer Zisterne mit Brauchwassernutzung 20 m² und bei saisonaler Nutzung zur Gartenbewässerung 10 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Maximal kann jedoch die an die Zisterne angeschlossene Fläche abgezogen werden.

(6) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre mit den Faktoren gemäß Abs. 3 multiplizierte Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).

(7) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraumes entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,32 € pro m² pro Jahr.

§ 4 Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 2 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 30 v.H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

§ 6 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

(5) Die Gebührensuld ruht für alle Gebührensulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten; im laufenden Jahr wirksam werdende Gebührenänderungen werden berücksichtigt. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Vorauszahlung

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 8

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Gebührenteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen vom 26.09.2006 (§§ 9-15, soweit er die Gebührenschuldner betrifft) mit dem Stand der 9. Änderungssatzung (§ 15 a) vom 01.08.2023 außer Kraft.

Gunzenhausen, 27.12.2023

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten